



Verhandelt

zu Osnabrück

am _____

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. Marcus Fleige

in Osnabrück

erschienen heute:

- a) Herr Prof. Dr. **Alexander Schmeemann**, geb. am 15.12.1970, wohnhaft:
Blumenmorgen 44, 49090 Osnabrück
- b) Herr **Jörg Kutkowski**, geb. am 13.12.1972, wohnhaft: Laischaftsstraße 67, 49080
Osnabrück

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte
Vorstandsmitglieder des Vereins

Spielvereinigung Haste von 1924 e. V. mit Sitz in Osnabrück und
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter VR 1270
(nachstehend auch „der bisherige Verein“)

Der amtierende Notar bescheinigt aufgrund der Einsichtnahme in das elektronische
Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück zu **VR 1270** vom heutigen Tage die
Vertretungsberechtigung der Erschienenen zu a) und b) für den Verein Spielvereinigung
Haste von 1924 e. V.

Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG wurde nach Erörterung verneint.

Herr Prof. Dr. Alexander Schmeemann und Herr Jörg Kutkowski sind dem Notar von Person bekannt.

Die übrigen Erschienenen wiesen sich aus durch amtlichen Lichtbildausweis.

Die Erschienenen erklärten mit der Bitte um Beurkundung:

Sachstand

Aus dem im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter VR 1270 eingetragenen Verein **Spielvereinigung Haste von 1924 e. V.**, im weiteren „Altverein“ genannt, soll die Abteilung „Motorboot“ im Wege einer quotenabweichenden Spaltung auf einen neu zu gründenden Verein, im weiteren auch „Neuverein“ genannt, gemäß §§ 123 Abs. 2 Nr. 2, 124 ff, 135 ff, 149 UmwG abgespalten werden.

I. Spaltungsplan

1.

Der Altverein, der im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter VR 1270 eingetragene Verein Spielvereinigung Haste von 1924 e.V. mit Sitz in Osnabrück, als übertragender Verein spaltet hiermit den nachfolgend bezeichneten Vermögensteil, die Abteilung „Motorboot“ (das „abzuspaltende Vermögen“), ab und überträgt das abzuspaltende Vermögen als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten unter Fortbestand des bisherigen Vereins im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Abspaltung gem. §§ 123 Abs. 2 Nr. 2, 124 ff, 135 ff, 149 UmwG auf den neu zu gründenden Verein Motor-Yacht-Club Nautico (e.V.) mit Sitz in Wallenhorst (Abspaltung zur Neugründung).

Bei dem abzuspaltenden Vermögen handelt es sich um die Abteilung „Motorboot“ des Altvereins. Die weiteren Abteilungen des Altvereins verbleiben bei dem Altverein. Es soll eine quotenabweichende Spaltung erfolgen, d. h. Mitglieder des Neuvereins sollen nur die in der mitbeurkundeten **Anlage 1** aufgeführten Mitglieder werden. Die weiteren Mitglieder des Altvereins werden nicht Gründungsmitglieder des Neuvereins. Dem Neuverein bleibt vorbehalten, nach seiner Satzung später weitere Mitglieder aufzunehmen.

Demzufolge stellen die Erschienenen zu 1) für den Altverein als übertragenden Rechtsträger zugunsten des Neuvereins als übernehmenden Rechtsträger folgenden Spaltungsplan auf:

2.

Demzufolge überträgt der Altverein seine Abteilung „Motorboot“ mit allen Aktiva (A) und Passiva (B) sowie den insoweit bestehenden Vertragsverhältnissen (C) in der gemäß (D) definierten Gesamtheit und einschließlich der Surrogate (E) auf den neu zu gründenden Neuverein:

(A) Erfasst sind sämtliche unmittelbar oder mittelbar der Abteilung „Motorboot“ rechtlich und wirtschaftlich zuzuordnenden, auch nicht bilanzierungsfähigen Gegenstände des Aktivvermögens insbesondere die in der mitbeurkundeten **Anlage 2** aufgeführten Gegenstände, Vorräte und Umlaufvermögen, einschließlich der dort genannten offenen Forderungen.

(B) Erfasst sind sämtliche unmittelbar oder mittelbar der Abteilung „Motorboot“ rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden, auch nicht bilanzierungsfähigen und derzeit nicht bekannten Gegenstände des Passivvermögens, insbesondere die in der **Anlage 3** aufgeführten Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, auch etwaige Steuerverbindlichkeiten, Rückstellungen oder Verlustrisiken in Bezug auf die genannte Abteilung.

(C) Erfasst sind sämtliche unmittelbar oder mittelbar der Abteilung „Motorboot“ rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden Vertragsverhältnisse, insbesondere die in der **Anlage 4** im Einzelnen aufgeführten Miet- und Pachtverträge, Wartungsverträge, Versicherungsverträge.

Zu diesen Schuldverhältnissen gehören auch solche, die bedingt oder befristet oder noch nicht vollständig wirksam geworden sind, insbesondere auch solche, bei denen dem Altverein bisher lediglich ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages vorliegt.

(D) Mitübertragen sind alle Aktiva und Passiva, materiellen wie immateriellen Rechte, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Pflichten, Sachen und Schuldverhältnisse, die im weitesten Sinne der Abteilung „Motorboot“ rechtlich und/oder wirtschaftlich zuzuordnen sind bzw. dieser Abteilung dienen oder zu dienen bestimmt sind, gleichgültig, ob sie bilanzierungsfähig sind oder nicht, auch wenn sie vorstehend (A) bis (C) und in den dort erwähnten Anlagen nicht aufgezählt sein sollten.

(E) Mitübertragen sind weiter sämtliche Surrogate, die an die Stelle der vorgenannten Vermögenspositionen getreten sind, sofern diese bis zum Wirksamwerden der Spaltung veräußert, zerstört oder in sonstiger Weise inhaltlich verändert worden sind, ebenso alle etwa noch bis zum Wirksamwerden der Spaltung hinzutretenden Gegenstände, die im vorgenannten Sinne der Abteilung „Motorboot“ gehören.

3.

Bestehen über die Zuordnung der Vermögenswerte Zweifel, die auch nicht im Wege der Vertragsauslegung behoben werden können, ist der Altverein gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen ermächtigt, die Zuordnungsentscheidung zu treffen.

4.

Soweit für die Übertragung von bestimmten Vermögensgegenständen, Rechten, Verbindlichkeiten oder Vertragsverhältnissen die Zustimmung eines Dritten oder eine Registrierung erforderlich ist, werden sich der bisherige Verein und der neue Verein bemühen, die Zustimmung oder Registrierung beizubringen. Falls dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein würde, werden sich der bisherige Verein und der neue Verein im Innverhältnis so stellen, als wäre die entsprechende Übertragung mit Wirkung zum Vollzugsdatum erfolgt.

5.

Der Altverein geht davon aus, dass die Mitglieder im Rahmen des Spaltungsbeschlusses auf die Erstattung eines Spaltungsberichts sowie auf die Durchführung einer Spaltungsprüfung und auf die Erstellung eines Spaltungsprüfungsberichtes verzichten werden. Diese sind daher bisher nicht gefertigt bzw. in Auftrag gegeben worden. Auch der Altverein wird Verzicht erklären.

6.

Mitgliedschaft im Neuverein

Mitglieder des Neuveins werden nur die in der mitbeurkundeten **Anlage 1** aufgeführten Mitglieder des Altvereins. Es erfolgt daher bezüglich der weiteren Mitglieder des Altvereins eine Spaltung zu null.

Die übrigen Mitglieder des Altvereins verzichten auf eine Mitgliedschaft im Neuverein gemäß § 128 UmwG.

Die Mitgliedsrechte der Mitglieder des Neuveins ergeben sich aus der Satzung des Neuveins. Die Mitgliedschaftsrechte entstehen mit der Gründung des Neuveins und dem Wirksamwerden der Spaltung.

7.

Die Spaltung erfolgt mit Wirkung zum _____ 2020 00.00 Uhr („Spaltungstichtag“). Ab dem Spaltungstichtag gelten alle Handlungen und Geschäfte des Altvereins, die das übertragene Vermögen betreffen, als für Rechnung des Neuveins vorgenommen.

Der Spaltung wird der Jahresabschluss des Altvereins zum 31.12.2019 zugrunde gelegt. Eine Kopie des Jahresabschlusses wird dieser Urkunde als **Anlage 5** beigelegt.

8.

a)

Keinem Anteilsinhaber / Mitglied werden von dem aufnehmenden Verein besondere Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Ziff. 7 UmwG eingeräumt und es sind keine Maßnahmen im Sinne von § 126 Abs. 1 Ziff. 7 UmwG vorgesehen. Inhaber besonderer Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Ziff. 7 UmwG bestehen nicht.

b)
Mitgliedern eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger sowie geschäftsführenden Mitgliedern, Abschlussprüfern oder Ausgliederungsprüfern werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

9.
Die Spaltung hat für die Arbeitnehmer des Altvereins und für deren Vertretungen folgende Auswirkungen:

a)
Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus den mit dem Altverein bestehenden Arbeitsverträgen sowie die Tätigkeitsbereiche der Arbeitnehmer werden von der Spaltung nicht berührt. In der Abteilung „Motorboot“ sind keine Arbeitnehmer beschäftigt. Sie gehen daher nicht auf den Neverein über. Die Zahl der Arbeitnehmer wird infolge der Spaltung nicht verändert. Maßnahmen sind insoweit nicht vorgesehen. Die Spaltung hat insoweit keine Folgen.

b)
Der Verein beschäftigt sowohl vor als auch nach der Spaltung weniger als 500 Arbeitnehmer. Es ist daher kein Aufsichtsrat zu bilden, der nach den Regelungen des MitBestG oder des DrittelbetG auch aus Vertretern der Arbeitnehmer besteht. Maßnahmen sind insoweit nicht vorgesehen. Die Spaltung hat insoweit keine Folgen.

c)
Ein Betriebsrat oder sonstige Arbeitnehmervertretung besteht nicht. Maßnahmen sind insoweit nicht vorgesehen. Die Spaltung hat insoweit keine Folgen.

d)
Der Verein ist nicht tarifgebunden, Tarifvereinbarungen bestehen daher nicht. Bestehende Betriebsvereinbarungen werden unverändert fortgeführt. Maßnahmen sind insoweit nicht vorgesehen. Die Spaltung hat insoweit keine Folgen.

10.
Der erscheinene Altverein versichert, dass seine Verbindlichkeiten sein Vermögen nicht übersteigen.

II. Kosten und Steuern

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs tragen der Altverein und der Neverein gemeinschaftlich zu gleichen Teilen.

III. Vollmachten

Hiermit werden die Notariatsangestellten Monika Niedernostheide, Elke Diarra sowie Julia Kleine-Böse, jeweils geschäftsansässig bei dem beurkundenden Notar Dr. Marcus Fleige, Neuer Graben 22, 49074 Osnabrück, je einzeln bevollmächtigt, alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zum Vollzug dieser Urkunde und zur Eintragung im Vereinsregister – insbesondere bei gerichtlichen Zwischenverfügungen – notwendig und/oder zweckdienlich sind. Die Bevollmächtigten sind von jeglicher persönlicher Haftung freigestellt.

IV. Hinweise und Belehrungen

Der beurkundende Notar erteilte die nach dem Beurkundungsgesetz vorgeschriebenen Belehrungen, insbesondere die folgenden Hinweise und Belehrungen:

Die Spaltung wird erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Erst mit dem Wirksamwerden der Spaltung entsteht der neue Verein.

Den Gläubigern der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung von Forderungen nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

Mängel der Spaltung lassen die Wirkung der Eintragung unberührt.

Unbeschadet der Vereinbarungen in vorstehendem Abschnitt II. haften die Beteiligten für die Kosten und Gebühren der Beurkundung als Gesamtschuldner.

Sämtliche Vereinbarungen müssen richtig und vollständig beurkundet sein. Sämtliche nicht beurkundeten Abreden zwischen den Beteiligten sind nichtig und ein solcher Verstoß gegen die Beurkundungspflicht kann zur Unwirksamkeit des Spaltungs- und Übernahmevertrages führen.

Eine steuerliche Beratung durch den beurkundenden Notar ist nicht erfolgt.

V. Anlagen

Sämtliche beigelegte Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieser Urkunde.

Diese Niederschrift sowie die Anlagen 1 und 2 wurden den Erschienenen von dem Notar vorgelesen. Die Anlagen 3 und 4 wurden den Erschienenen zur Durchsicht vorgelegt und auf jeder Seite unterschrieben, auf deren Verlesen wurde von den Erschienenen

verzichtet. Sodann wurde alles von den Erschienenen genehmigt und diese Niederschrift von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben: